

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. März 1873.

1. Vermehrung der Mitglieder des Handelsgerichts.

Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts haben darauf angetragen, daß die Zahl derselben auf etwa zwölf vermehrt werden möge, weil die handelsgerichtlichen Streitsachen in einem Maße sich vermehrt hätten, daß die richterlichen Geschäfte am Handelsgericht von dem jetzigen Personal von zwei rechtsgelehrten und sieben kaufmännischen Mitgliedern ohne Ueberanstrengung nicht bewältigt werden könnten. Würde das Personal des Gerichts um ein rechtsgelehrtes und fünf kaufmännische Mitglieder verstärkt, so sei eine durchaus erforderliche Vermehrung der jetzigen zwei regelmäßigen Gerichtssitzungen erster Instanz zu ermöglichen. Der Senat ist mit dem Richtercollegium der Ansicht, daß diesem Antrage zu entsprechen sei. Die Zahl der in jeder Handelsgerichtssitzung vorkommenden Sachen ist von durchschnittlich 30 in früheren Jahren auf die Zahl von durchschnittlich 70 gestiegen. Die erforderliche gründliche und zugleich schnelle Erledigung der Streitsachen stellt Anforderungen an das Personal des Gerichts, welche Zeit und Kräfte desselben bei seinem jetzigen Bestande übermäßig in Anspruch nehmen. Der beiliegende Gesetzentwurf enthält diejenigen Abänderungen der Handelsgerichtsordnung und der Verordnung vom 11 April 1853, welche nach Ansicht des Senats für den Fall der erwähnten Vermehrung des Personals des Handelsgerichts erforderlich oder doch wünschenswerth sind. Im Einzelnen ist zu denselben das Nachstehende zu bemerken.

Zu §. 1. Die zur Erledigung der Geschäfte erforderliche Vermehrung der ordentlichen Sitzungen des Handelsgerichts in erster Instanz macht es erforderlich, daß in Zukunft drei Mitglieder des Richtercollegiums, statt wie bisher zwei, dem Handelsgericht angehören, von welchen zwei für den Vorsitz in den Sitzungen der ersten Instanz, eines für den Vorsitz in der Revisionsinstanz zu bestimmen sein werden. Ob für geringfügige Sachen oder für bestimmte Klaggegenstände besondere Sitzungen zu halten seien, oder ob, wie es in den ersten Jahren nach der Errichtung des Handelsgerichts der Fall war, die beiden Vorsteher mit bestimmten kaufmännischen Beisitzern in die Wahrnehmung der Geschäfte für bestimmte Sitzungen sich theilen, wobei den Parteien die Anbringung der Sachen bei der einen oder anderen Abtheilung des Gerichts freigestellt bliebe, wird der von dem Handelsgericht festzustellenden Geschäftsordnung zu überlassen sein. Eine gesetzliche Anordnung scheint dieserhalb nicht erforderlich und insofern bedenklich zu sein, als erst die Erfahrung zeigen muß, auf welchem Wege am geeignetsten für die Rechtsprechung und zugleich für die Geschäftserleichterung des Personals des Handelsgerichts gesorgt werden kann.

Zu § 2. Der Senat giebt anheim, den gegenwärtigen Anlaß zu benutzen, um die Form der Beeidigung, welche im Allgemeinen als zweckmäßig sich nicht bewährt hat, zu vereinfachen.

Zu § 3. Bei einer Zahl von zwölf kaufmännischen Mitgliedern des Gerichts ist es zulässig zu bestimmen, daß jährlich zwei kaufmännische Mitglieder abgehen, wodurch die regelmäßige Amtsdauer für das einzelne kaufmännische Mitglied um ein Jahr verkürzt wird.

Zu § 4. Die Vermehrung der Zahl der Sitzungen des Gerichts wird die Betheiligung mehrerer Gerichtssecretäre bei den Secretariatsgeschäften des Handelsgerichts wahrscheinlich erforderlich machen; die näheren Bestimmungen werden dem Richtercollegium zu überlassen sein.

Zu § 6. Die Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts macht die wünschenswerthe Bestimmung ausführbar, daß in der Revisionsinstanz keines derjenigen Mitglieder des Gerichts, welche in derselben Sache in der ersten Instanz mitgewirkt haben, an der Verhandlung und Entscheidung theilnehmen dürfe.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage I.

2. Errichtung eines Locomotivschuppens zu Bremerhaven.

Anlage II mit Unter-Anlage
(Zeichnung).

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, die Errichtung eines Locomotivschuppens zu Bremerhaven betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben unter Vorbehalt der seinigen mittheilt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1873.

Gesetzentwurf,

Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung betreffend.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, was folgt:
Die §§. 1, 9 und 11 der Verordnung vom 11. April 1853, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend, und die §§. 13, 29 und 55h der Handelsgerichtsordnung vom 16. Juni 1845 sind aufgehoben und treten an Stelle derselben die nachstehenden Vorschriften:

§. 1.

(§. 1 der Verordnung vom 11. April 1853)

Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus drei Mitgliedern des Richtercollegiums und aus zwölf Mitgliedern des Kaufmannsconvents. Den Vorsitz führt eines der rechtsgelehrten Mitglieder. In Verhinderungsfällen können die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts durch andere Mitglieder des Richtercollegiums vertreten werden.

§. 2.

(§. 9 der Verordnung vom 11. April 1853)

Die Beerdigung des Erwählten findet vor dem Senate statt.

§. 3.

(§. 11. der Verordnung vom 11. April 1853.)

Jährlich mit dem ersten Juni gehen von den kaufmännischen Mitgliedern diejenigen zwei, welche der Wahl nach die ältesten sind, ab, und werden zeitig vorher dafür die Ergänzungswahlen vorgenommen. Unter mehreren gleichzeitig gewählten Mitgliedern richtet sich die Reihenfolge des Austritts nach deren Lebensalter.
Im Fall einer außerordentlichen Erledigung wird binnen vier Wochen ein neues Mitglied gewählt.

§. 4.

(§. 13. der Handelsgerichtsordnung)

Die Wahrnehmung des Secretariats bei dem Handelsgericht wird von dem Richtercollegium einem oder mehreren der Richterschaft übertragen.

§. 5.

(§. 29 der Handelsgerichtsordnung)

Zur Erlassung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden Zwischenurtheils ist die Theilnahme eines rechtsgelehrten Mitgliedes und wenigstens zweier kaufmännischer Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Fälle, wofür eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist. (§. 55h.)

§. 6.

(§. 55 h der Handelsgerichtsordnung)

Die Entscheidung über das Rechtsmittel, wie auch über die oben (§. 55f.) erwähnte besondere Beschwerdeführung, erfolgt unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten Mitgliedes des Gerichtes und unter Theilnahme von wenigstens vier kaufmännischen Mitgliedern. Der Vorsitz und die Beisitzer dürfen an der angefochtenen Entscheidung erster Instanz nicht Theil genommen haben.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Juni 1873 in Kraft mit der Bestimmung, daß vor dem ersten Juni 1873 außer der Ergänzungswahl für das nach den bisherigen Gesetzen abgehende eine Mitglied auch die Wahl von fünf neuen kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts vorzunehmen ist.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

die Errichtung eines Locomotivschuppens zu Bremerhaven betreffend.

Bekanntlich giebt es in Bremerhaven noch keinen Locomotivschuppen. Es konnten daher die für den großen Güterverkehr an den Bassins zu Bremerhaven erforderlichen Maschinen nur in Geestemünde untergebracht und nachgesehen werden. War zur Aushilfe und zum Auswechseln eine solche erforderlich, so mußte dieselbe von Geestemünde herbeigebracht werden. Daß daraus erheblicher Zeitverlust, zumal die Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven nur eingleisig ist, und namhafte Betriebskosten sich ergaben, bedarf keiner weiteren Darlegung, und veranlaßte dieses die Eisenbahndirection schon seit längerer Zeit, die Errichtung eines Schuppens für die Aufnahme und Regulirung der Locomotiven im Bahnhofe zu Bremerhaven zu beantragen. Die Deputation konnte den Antrag nur als wohl begründet sowohl in Hinsicht auf Ersparung von Kosten als von Zeit anerkennen, und hat daher den Inspector Schweizer beauftragt, über die dem Schuppen zu gebende Lage, und über die dafür erforderlichen Kosten zu berichten. Was die Erstere betrifft, so ist dazu an dem Nordende des alten Bassins eine Stelle ermittelt, welche zwischen den nach beiden Seiten des alten Bassins sich abzweigenden Gleisen einen todtten Platz bildet, und sich vortreflich dazu eignet. Die Kosten sind, für Aushebung des Kleibodens und Ersatz durch Sand, Entwässerungsröhren, Gleise, Cisterne, Gasleitung und Gebäude zu 62,500 Mark veranschlagt, auch von dem Oberbaurath Schröder als richtig anerkannt, und wird aus der beiliegenden Zeichnung die Lage und die Construction der Anlage näher zu ersehen sein.

Die Deputation findet bei der Projectirung und Veranschlagung der Kosten nichts zu erinnern, und beantragt daher die Bewilligung von 62,500 Mark für einen Locomotivschuppen zu drei Ständen auf die Rubrik der Anlage des Bahnhofes zu Bremerhaven, indem sie schließlich bemerkt, daß wenn in Zukunft eine Vermehrung der Locomotivstände sich als nothwendig erweisen sollte, ein Anbau keine Schwierigkeiten darbieten wird.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. April 1873.

1. Wegverbindung zwischen Borgfeld und Lilienthal.

Auf den bei Gelegenheit der Budgetverhandlung dieses Gegenstandes wegen gestellten Antrag der Bürgerschaft bemerkt der Senat das Folgende:

In den Jahren 1868 und 1869 fanden über den Bau einer Fluthbrücke zwischen Borgfeld und Warf bei Lilienthal, deren Kosten damals von der Wegbaudeputation nach einem Gutachten der Baudirection, Abtheilung II. — unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage und die erforderlichen Aufschüttungen erforderliche Areal dem Staate unentgeltlich werde abgetreten werden — auf 70,300 Thaler Gold (233,500 Mark) veranschlagt wurden, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft längere Verhandlungen statt, die mit der Ablehnung einer solchen Anlage endeten, weil die Kosten nicht im Verhältnisse zu dem für Bremen und dessen Landgebiet zu erwartenden Nutzen ständen. Seitdem hat sich die Sachlage insoweit geändert, als